



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Bundesministerium für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft

# Geschäfte mit der **Armut**.



**Unseriöse Kreditvermittlung  
und Schuldnerberatung –  
Worauf Sie achten sollten!**

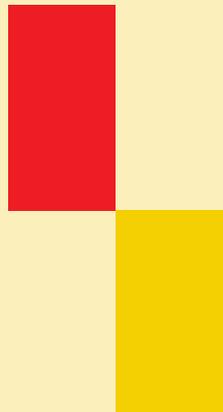
## In Ihrem Interesse

**Die Bundesregierung hat im Mai 2003 ihren Aktionsplan Verbraucherschutz vorgelegt. Wichtiger Baustein dabei ist der vorsorgende Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, z. B. bei Finanzdienstleistungen durch bessere Beratung und sachgerechte Information durch die Anbieter. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung Maßnahmen zur Stärkung wirtschaftlicher Kompetenzen der Verbraucherinnen und Verbraucher.**

Rund 2,7 Millionen Haushalte in Deutschland sind überschuldet, davon sind fast die Hälfte Familien mit Kindern. Die meisten der Überschuldeten befinden sich in einer Lage, in der sie dringend auf Rat und Unterstützung angewiesen sind.

Die nachfolgenden Informationen zeigen, worauf bei der Suche nach seriösen Angeboten der Kreditvermittlung und Schuldnerberatung zu achten ist, welche Rechtslage besteht und welche Fallen von unseriösen Anbietern aufgestellt werden.

Dieses Faltblatt geht hervor aus dem Handbuch „Geschäfte mit der Armut“, welches vom Arbeitskreis Neue Armut herausgegeben und durch die Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gefördert wurde.



## Geschäfte mit der Armut

Die finanzielle und psychische Notlage überschuldeter- oder hoch verschuldeter Familien und Haushalte wird oftmals von skrupellosen und an der Grenze der Legalität agierenden Geschäftsleuten ausgenutzt. Mit Kleinanzeigen oder per Post erwecken sie den Anschein, Helfer in der Not zu sein. Neben seriösen Anbietern agieren zunehmend auch unseriöse, teils auch kriminelle Anbieter auf dem Markt. Unseriöse Kreditvermittler und Schuldenregulierer geben vor, denjenigen Kredite zu vermitteln, die wegen der hohen Schulden sonst keine Kredite mehr bekommen würden, oder die Schuldenregulierung in die Hand zu nehmen. Bei solchen Angeboten gilt es aber, äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Auch wenn Ihre Verschuldungssituation in eine Überschuldung zu kippen droht oder Sie zu lange auf einen Beratungstermin in einer der kostenlos arbeitenden Schuldnerberatungsstellen warten müssen und dem Druck der Gläubiger nicht standhalten, nehmen Sie die oft verlockend klingenden Angebote nicht an! Diesen Unternehmen geht es vielfach nicht darum, Ihnen zu helfen, sie wollen aus Ihrer finanziellen Notlage noch Profit ziehen. Die Dienste der Vermittlung zielen häufig nur darauf ab, eigene Gewinne zu machen; an einer Kreditvermittlung oder Schuldenregulierung sind sie nicht interessiert.

## Kreditvermittlung

Kreditvermittler treten meist als Unternehmen auf und vergeben selbst keine Kredite. Sie reichen die Kreditanfragen lediglich an Banken weiter, die dann über die Kreditvergabe entscheiden. Diese „Zwischenstation“ verteuert den Kredit in der Regel, da der Vermittler für seine Dienstleistung bezahlt werden muss. Sie steigert aber nicht die Chancen, tatsächlich einen Kredit zu erhalten. Die Banken sind daran interessiert, dass der Kredit auch zurückgezahlt werden kann. Deshalb prüfen sie die Rückzahlungsaussichten sorgfältig. Die hierbei angelegten Maßstäbe sind bei allen Banken sehr ähnlich. Die Wahrscheinlichkeit, über einen Kreditvermittler noch an Geld zu kommen, wenn die Hausbank keinen Kredit mehr gewährt, ist gering.

## Die Rechtslage der Kreditvermittlung

Der Kreditvermittlungsvertrag muss **schriftlich** abgeschlossen werden. Er muss insbesondere die Vergütung des Kreditvermittlers als Prozentsatz des Darlehens ausweisen. Es ist sowohl die Vergütung anzugeben, die der Kreditnehmer zahlen muss, als auch die Vergütung, die der Kreditvermittler eventuell zusätzlich vom Darlehensgeber erhält.

Der Kreditvermittlungsvertrag darf nicht mit dem Darlehensantrag verknüpft sein. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zur Nichtigkeit des Vermittlungsvertrages (§ 655b Bürgerliches Gesetzbuch). Der Vergütungsanspruch für den Kreditvermittler besteht erst (§ 655c BGB), wenn der Kredit (infolge der Aktivität des Vermittlers) **ausgezahlt** ist und ein Widerruf des Kreditvertrages nicht mehr möglich ist. Nebenentgelte und Auslagen für Leistungen in Zusammenhang mit der Kreditvermittlung darf der Vermittler nicht verlangen. Es kann allerdings vereinbart werden, dass Ausgaben erstattet werden, die in Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditvertrages (**nicht des Kreditvermittlungsvertrages**) entstanden sind. Abweichende, nachteilige Vereinbarungen verbietet das Umgebungsverbot des § 655e BGB.

## Die Fallen

Unseriöse Kreditvermittler sind vielfach an einer Kreditvermittlung gar nicht interessiert. Es kommt ihnen vielmehr darauf an, Gewinne zu erzielen. Die **gängigsten Praktiken unseriöser Anbieter** sind:

### I **Übersendung der Kreditunterlagen per Nachnahme/gegen Vorkasse**

Die Übersendung von Unterlagen gegen Nachnahme/Vorkasse stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen dar.

### I **Download von Antrags-Unterlagen mit Webdialern**

Die Kreditunterlagen sollen mit Hilfe eines Einwahlprogramms (Dialer) aus dem Internet geladen werden. Der Dialer baut eine Verbindung zu teuren Telefonmehrwertdiensten (0190-Verbindungen) auf. Zweck des Angebotes ist die Erhebung unzulässiger Vorabgebühren über die Telefonrechnung.

### I **Kostenpflichtige „Beratungshotlines“ über Telefonmehrwertdienste („0190-8xxxx“)**

Eine weitere Variante, unzulässige Vorabgebühren zu kassieren, ist das Angebot einer kostenpflichtigen Servicehotline über Telefonmehrwertdienste (0190/0900 Verbindungen).

### I **Forderung von Auslagenpauschalen für Hausbesuche**

Die Kosten für den Besuch eines Kreditvermittlers zum Zwecke des Abschlusses eines Kreditvermittlungsvertrages sind als Kosten der Geschäftsanbahnung nicht zu erstatten. Allenfalls wären vom Kredit-suchenden Auslagen zu ersetzen, die in Ausführung seines Kreditvermittlungsauftrages (also nach Abschluss des Kreditvermittlungsvertrages) anfallen. Diese müssten jedoch einzeln nachgewiesen und ihre Erforderlichkeit müsste begründet werden.

**Verkauf zusätzlicher Finanzdienstleistungen („... zur Verbesserung der Sicherheiten“)**

Behauptet wird, dass durch den Abschluss von Versicherungs- und Bausparverträgen, oder gar den Kauf von Unternehmensbeteiligungen, die Chancen für einen Kredit steigen. Tatsächlich sind diese – neu abgeschlossenen – Verträge als Sicherheit wertlos. Dem Anbieter kommt es nur auf die Abschlussprovision an.

**Sonstige „Leistungen“**

Neben den bereits erwähnten Finanzdienstleistungen versuchen Kreditvermittler immer wieder ein breites Spektrum sonstiger Waren- und Dienstleistungen (Vorteilskarten, Wirtschafts- und Haushaltsanalysen und -beratungen usw.) zu verkaufen. Hierdurch sollen Gebührenforderungen entstehen, auch wenn kein Kredit vermittelt werden kann.

**Angebot eines zins- und tilgungsfreien Kredites („Deposendarlehen“)**

Angeboten wird ein Kredit, der sich durch die hochverzinsliche Anlage einer Anfangszahlung (Deposit) „selbst zurückzahlen“ soll. Hierbei werden immer wieder die aus dem Bereich des Kapitalanlagebetruges bekannten Bankgarantien (Standby Letters of Credit) genannt. Den Anbietern kommt es nur darauf an, das Deposit zu kassieren. Einen Kredit gibt es nicht.

**Angebot eines Cash-Kickback-Modells („Bargeld durch Immobilienkauf“)**

Angeboten wird der Kauf einer (meist überbewerteten) Wohnung, deren Kaufpreis im Darlehensvertrag gegenüber der Bank überhöht angegeben wird. Die Differenz zum tatsächlichen Kaufpreis soll den ursprünglichen Kreditbedarf decken. Durch die Falschangabe können Sie sich strafbar machen!

## Schuldenregulierung

Unseriös arbeitende Schuldenregulierer – teilweise als Unternehmen oder Verein organisiert – werben mit Slogans wie: „Schulden?“, „Kredit abgelehnt?“, „Finanzsanierung“, „Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgesetz“, „Ohne Wartezeiten“ und „Nur noch eine Rate“ oder „Sie zahlen nur noch an eine Stelle!“.

Die versprochene Leistung soll erst erbracht werden, nachdem Kostenforderungen von einigen Hundert bis zu einigen Tausend Euro beglichen sind. Die unvermeidliche Folge ist, dass die Schulden nicht ab-, sondern sogar zunehmen und die finanzielle Misere sich verschärft.

In vielen Fällen lassen sich Schuldenregulierer die Kunden über Vorvermittler (welche gesondert bezahlt werden müssen) zuführen. Oft wird auch noch vorgespielt, es würde ein Umschuldungskredit vermittelt. Teilweise nutzen sie auch widerrechtlich Informationen aus dem Schuldnerregister, um gezielt Kunden zu werben.

In den Verträgen zur Übernahme der Schuldenregulierung ist Rechtsberatung regelmäßig ausgeschlossen oder sie wird auf einen – zusätzlich zu bezahlenden – Rechtsanwalt verlagert. Dies hat zur Folge, dass Verhandlungen mit den Gläubigern ausgeschlossen werden. Die versprochene Hilfe reduziert sich damit auf die Entgegennahme von Raten und – nach Abzug der eigenen Gebühren – die Weiterleitung an die Gläubiger, eine Leistung die jede Bank zu einem Bruchteil der Kosten erbringt.

## Die Rechtslage der Schuldenregulierung

Eine effektive Hilfe in Verschuldungssituationen setzt ganz selbstverständlich voraus, dass mit den Gläubigern und Gläubigerinnen Verhandlungen geführt werden. Diese zielen darauf, bestehende Rechtsverhältnisse (Abzahlungsverpflichtungen) zu verändern, beispielsweise durch Stundung, Änderung der Ratenhöhe etc. Diese Verhandlungen führt die verschuldete Person oder in deren Auftrag eine dritte Person durch. Wird eine dritte Person mit den Verhandlungen beauftragt, so ist zu beachten: Die Verhandlung (genannt Rechtsbesorgung) ist nach dem Rechtsberatungsgesetz erlaubnispflichtig. Nur die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (z. B. Anwälte/Anwältinnen) oder Personen mit Erlaubnis des Amtsgerichtspräsidenten oder geeignete Stellen gemäß Insolvenzordnung dürfen Forderungen überprüfen, mit den Gläubigern Stundungen, Vergleiche oder Erlasse aushandeln oder in Insolvenzverfahren beraten. Schuldnerberatungen in Trägerschaft der Kommunen, der Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonie, DRK etc.) oder der Verbraucherverbände dürfen auf Grundlage der Insolvenzordnung und des Rechtsberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Aufgaben ebenfalls rechtsbesorgend tätig werden.

**Hinweis:** Selbst wenn ein Schuldenregulierer die Rechtsbesorgung durch einen Rechtsanwalt als Erfüllungsgehilfen erledigen lassen will, wird eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz benötigt. Liegt eine solche Erlaubnis nicht vor, ist der abgeschlossene Vertrag zur Schuldenregulierung nichtig.

## So können Sie sich schützen

- Lassen Sie sich nicht zu einem Hausbesuch überreden.
- Lassen Sie sich nie zu einem Vertragsabschluss drängen – seriöse Anbieter lassen Ihnen Bedenkzeit.
- Lesen Sie sich genau durch, was Sie unterschreiben, und unterschreiben Sie keinesfalls Blankoverträge.
- Schließen Sie in Verbindung mit einem Darlehenswunsch keine Versicherungs-, Bauspar- oder sonstigen Verträge ab.
- Leisten Sie keine Zahlungen zur „Refinanzierung“ von angeblich „selbstzahlenden“ Darlehen.
- Leisten Sie keine Zahlungen an den Vermittler, solange der versprochene Kreditbetrag nicht auf Ihrem Konto eingegangen ist; auch wenn Ihnen vorgespielt wird, der Kredit sei genehmigt.
- Lassen Sie sich bei „Finanzsanierungs-“ oder Schuldenregulierungsangeboten die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz bzw. die Anerkennung als geeignete Stelle gemäß Insolvenzordnung zeigen.
- Nehmen Sie Nachnahmesendungen nicht an.
- Verlangen Sie Kopien von allen unterzeichneten Schriftstücken.
- Geben Sie niemals Originalunterlagen aus den Händen.
- Lassen Sie sich alle Zahlungen quittieren.
- Holen Sie schnellstmöglich Rechtsrat ein bzw. legen Sie Widerspruch ein, wenn der Kreditvermittler oder der Schuldenregulierer versucht, die Gebührenforderung über einen gerichtlichen Mahnbescheid beizutreiben.
- Versucht der Kreditvermittler das Bestehen eines Auslagenerstattungsanspruches vorzutäuschen und sind diese Auslagen tatsächlich nicht angefallen bzw. Vermittlungsbemühungen nicht unternommen worden, oder täuscht die mit der Schuldenregulierung beauftragte Person den Schuldner über die versprochene Leistung, so liegt der Verdacht einer strafbaren Betrugshandlung nahe. In diesen Fällen empfiehlt es sich, **Strafanzeige** zu erstatten.
- Fordern Sie zu Unrecht gezahlte Beträge, ggf. mit anwaltlicher Hilfe, zurück.
- Wenden Sie sich bei finanziellen Problemen oder wenn Sie sich durch unseriöse Kreditvermittlung/Schuldenregulierung geschädigt fühlen, an Ihre örtliche Schuldnerberatung, die Verbraucherzentralen oder lassen Sie sich anwaltlich beraten. Die Anschrift einer seriös arbeitenden Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Wohnnähe erfahren Sie über die Telefonhotline des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 01 80/5 32 93 29 (0,12 €/Anruf), bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung und im Internet unter [www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de).

Weitere Publikationen, die angefordert werden können:



**Impressum:**

Herausgeber:

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
11018 Berlin

Bundesministerium für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft  
11055 Berlin

Bezugsstelle:

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
53107 Bonn  
Tel.: 01 80/5 32 93 29  
E-Mail: [broschuerenstelle@bmfjsf.bund.de](mailto:broschuerenstelle@bmfjsf.bund.de)  
Internet: [www.bmfjsf.de](http://www.bmfjsf.de)

Stand:

Frühjahr 2003

Gestaltung:

UVA Kommunikation und Medien GmbH

Druck:

Druckerei Arnold, Großbeeren

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.